

IFRS-BULLETIN

Keine Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q3/2011
Ausstehende Endorsements

Weitere Veröffentlichungen des IASB:
IASB Arbeitsprogramm
IFRS 9
weitere Diskussionspunkte

Im Blickpunkt:
Pflicht zum Konzernabschluss



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur vierten Ausgabe 2011 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen. Im letzten Quartal wurden von Seiten der Europäischen Union keine weiteren Standards endorsed. Ein nächstes EU-endorsement der geänderten Standards IAS 1 und IAS 19 ist für Q1/2012 geplant.

Am 1. Juli 2011 hielt Hans Hoogervorst als Nachfolger von Sir David Tweedie seine Antrittsrede als neuer IASB Vorsitzender, die wichtigsten Punkte seiner Rede sollen hier kurz zusammengefasst werden. Bedeutsamer ist allerdings ein „Brandbrief“ seitens des IASB, gerichtet an die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 04. August 2011.

Im Blickpunkt des aktuellen Bulletin befinden sich dieses Mal Zweifelsfragen zum Beginn und Ende eines Konzernabschlusses. Insbesondere geht es um die Frage, zu welchem Zeitpunkt die verpflichtende Aufstellung eines Konzernabschlusses geboten/nicht mehr geboten ist.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Internationale Rechnungslegung der BDO AG stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 4 SEPTEMBER 2011

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Internationale
Rechnungslegung (ZAIR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zair@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Keine Übernahmen in EU-Recht

Im letzten Quartal kam es auf europäischer Ebene zu keiner Übernahme von Standards in EU-Recht.

1.2. Ausstehende endorsements

Das endorsement der amendments zu IAS 1 - Presentation of Items of Other Comprehensive Income und IAS 19 - Employee Benefits wird für das erste Quartal 2012 erwartet.

2. ZUSAMMENARBEIT VON EFRAG UND FASB BEI RAHMENKONZEPT

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) arbeitet bei der Entwicklung eines neuen Rahmenkonzepts mit dem amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) zusammen, um ein einheitliches Rahmenkonzept für den US-amerikanischen und den internationalen Rechtsraum zu schaffen. Nach den ursprünglichen Plänen der EFRAG sollen die in Abschlüssen getroffenen Angaben dadurch an Relevanz und Zweckmäßigkeit gewinnen. Das FASB legte Wert auf ein übergreifendes Rahmenkonzept zur Koordination der Angaben in Abschlüssen und Verringerung von Redundanzen. Die zukünftige Herangehensweise zur Entwicklung des neuen Framework wurde vom FASB durch eine Liste von Fragen, welche die Notwendigkeit von Angaben sowie die Nützlichkeit von Informationen, die bei der zukünftigen Standardsetzung berücksichtigt werden sollten, strukturiert. Nach den Vorstellungen des FASB kann das neue Framework auch zur Überprüfung/Anpassung bestehender Angabepflichten genutzt werden.

3. NEUER IASB VORSITZENDER

3.1. Die Antrittsrede

In der Antrittsrede als neuer Vorsitzender des IASB hob Hans Hoogervorst seine eigene Leidenschaft für Transparenz und Anlegerschutz hervor und verdeutlichte in dieser Botschaft sein übergeordnetes Ziel globale Reformen herbeizuführen.

3.2. Brandbrief des IASB an die ESMA

Das IASB veröffentlichte am 4. August 2011 einen an die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) adressierten „Brandbrief“, der - unterzeichnet vom neuen Vorsitzenden - die unterschiedliche Auslegung der Regelungen des IAS 39 in der derzeitigen Schuldenkrise anprangert. Explizit erwähnt ist in diesem Zusammenhang die Bilanzierung griechischer Staatsanleihen, die in kürzlich veröffentlichten Abschlüssen Indikatoren für eine inkonsistente Anwendung des IAS 39 enthalten sollen. Der IASB verweist für eine Lösung dieses Problems auf die Hinweise des Fair Value Expert Advisory Panel und die Inhalte des IFRS

13 zur fair value Ermittlung, sofern kein aktiver Markt mehr vorliegt. Nach eigenen Beobachtungen des Board wurden zur Bestimmung des fair value von manchen Unternehmen Bewertungsverfahren anstelle von Marktpreisen mit der Begründung derzeit inaktiver Märkte verwendet. Das IASB stellt klar, dass notierte Preise bei der Bestimmung des fair value höhere Priorität haben als die Verwendung von Bewertungsmodellen und liefert dafür entsprechende Hinweise und Indikatoren zur Bestimmung/Abgrenzung eines aktiven Marktes. Ein aktiver Markt kann demnach auch dann noch vorliegen, wenn die Handelsaktivität auf diesem Markt stark zurückgegangen ist. Auch wenn die Anzahl der Transaktionen mit Griechenland Anleihen zurückgegangen sind, werden immer noch Transaktionen vorgenommen. Der IASB verweist darauf, dass Märkte mit reduzierten Transaktionsvolumen immer noch aktive Märkte repräsentieren.

(Quelle: <http://www.ifrs.org/NR/rdonlyres/949CAE0C-3E3B-4F64-9F1D53B491458880/0/LettertoESMA4August2011.pdf>).

4. ENFORCEMENT IN DEUTSCHLAND

4.1. Neuer Präsident der DPR

Prof. Dr. Edgar Ernst hat zum 1. Juli 2011 die Nachfolge von Dr. Herbert Meyer als Präsident der DPR angetreten. Prof. Dr. Ernst war vormals Finanzvorstand der Deutsche Post AG und an der WHU Vallendar wissenschaftlich tätig.

4.2. Aktueller Aktivitätsbericht und Ausblick

Die Aktivitäten der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) erstrecken sich für 2011 auf eine Vielzahl verschiedener Themengebiete die durch Herrn Dr. h.c. Axel Berger, Vize-Präsident der DPR, auf dem 10. IFRS Kongress am 8. und 9. September in Berlin erläutert wurden. Einzelne Diskussionsthemen sowie die (vorläufigen) Entscheidungen der DPR sollen in der Folge kurz erläutert werden:

- **Werthaltigkeit von Renditeimmobilien:** Nach Auswertung der DPR sollen auffallend wenige Anhangangaben zur Werthaltigkeit - insbesondere zur Dokumentation und Sensitivitätsanalyse - von zum fair value bilanzierten Renditeimmobilien gemacht werden.
- **Gewinnabführungsverträge:** Nach Ansicht der DPR sollen Gewinnabführungsverträge mit Mehrheitsgesellschaftern zu keinen Erträgen aus der Verlustübernahme und auch nicht zu Aufwand aus der Gewinnabführung im Gesamtergebnis führen. Vielmehr sei eine Behandlung als Transaktion zwischen Gesellschaft und Gesellschafter geboten (IAS 1.109).
- **Aufzinsung von Anzahlungen im Rahmen von langfristigen Lieferverträgen:** Erwirbt ein Unternehmen über einen langfristigen Liefervertrag, der sich als own use Vertrag gem. IAS 39.5 qualifi-

ziert, Rohstoffe und verpflichtet sich, signifikante, nicht-rückerstattungsfähige Anzahlungen an den Lieferanten zu leisten (take-or-pay), soll nach Auffassung der DPR eine Aufzinsung des Zahlungsbetrags nicht im Einklang mit IFRS sein. Trotz fehlender Eindeutigkeit der Vorgaben und dem möglichen Vorliegen einer (verdeckten) Finanzierungs-komponente soll eine Aufzinsung mit der Folge der Erfassung eines Zinsertrags ausscheiden.

5. AKTUELLE VERÖFFENTLICHUNGEN DES IASB

5.1. Zukünftiges Arbeitsprogramm des IASB

Erstmals wird im Zuge der Implementierung neuer Governance-Vereinbarungen, das Arbeitsprogramm des IASB öffentlich konsultiert. Die Befragung stellt zum einen auf die strategische Ausrichtung des Arbeitsprogramms und zum anderen auf das Verständnis der Bedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten - unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen und bestehender Prioritäten ab. Die Kommentierungsfrist endet am 30. November 2011.

5.2. Verschiebung von IFRS 9

Das Datum der verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 Financial Instruments soll von 2013 auf 2015 verschoben werden. Sowohl die laufenden, als auch abgeschlossenen Phasen sollen dadurch an einem einheitlichen Datum in Kraft treten. Im Wesentlichen sieht der Entwurf Folgendes vor:

- IFRS 9 (2009) und IFRS 9 (2010) sollen erstmalig verpflichtend für Berichtszeiträume die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen angewendet werden.
- Keine Änderung der Vorschrift in IFRS 9, wonach Unternehmen bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 keine Vergleichsinformationen zur Verfügung stellen müssen wenn sie IFRS 9 vor dem 1. Januar 2012 anwenden.

Die Kommentierungsfrist endet am 21. Oktober 2011.

5.3. Investmentgesellschaften

Nach dem ED/2011/4 Investment Entities sollen Investmentgesellschaften als eine eigenständige Form von Unternehmen definiert werden, die von den Konsolidierungsvorschriften des IFRS 10 ausgenommen wären. Diese Einschränkung ist eine Reaktion auf die im Rahmen des Konsultationsprozesses zu IFRS 10 erhaltenen Kommentare. Nach dem ED handelt es sich um eine Investmentgesellschaft wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind.

- Die wesentliche Tätigkeit des Unternehmens liegt in der Investition in verschiedene Anlageobjekte zum Zweck der Werterhöhung und der Erzielung von Anlageerträgen (Zinsen, Dividenden).
- Der Zweck des Unternehmens liegt in der Investition in Anlageobjekte und der damit verbundenen

Erzielung von Werterhöhungen und Anlageerträgen (Zinsen, Dividenden).

- Das Eigentum am Unternehmen ergibt sich aus den Investmentanteilen (Aktienanteile), denen proportionale Anteile am Nettovermögen zugeordnet werden.
- Die Mittel der Anleger werden aggregiert und somit ein professionelles Investmentmanagement gewährleistet.
- Der wesentliche Teil der Anlagen wird zum fair value bewertet.
- Anlegern werden vom Unternehmen Finanzinformationen zu den einzelnen Anlagen zur Verfügung gestellt. Das Unternehmen muss nicht den Status eines rechtlichen Unternehmens haben.

Nach dem ED müssen Investmentgesellschaften ihre Beteiligungen an von ihr beherrschten Unternehmen nach IFRS 9 erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerten. Ein weiterer Bestandteil des ED ist die Erweiterung der Anhangangaben, die dem Abschlussadressaten über Art und finanzielle Auswirkungen der Anlagetätigkeit informieren sollen. Die Kommentierungsfrist endet am 5. Januar 2012.

5.4. Versicherungsverträge

Das IASB und das FASB haben in einem gemeinsamen Meeting am 19. September 2011 ihre Diskussionen in Bezug auf die Anhangangaben im neuen Insurance Contracts Standards veröffentlicht. Neuerungen sollen sich dabei insbesondere für Angaben über die Risikoadjustierung, im Besonderen deren Ziele und Verlässlichkeit ergeben. Zusätzlich sollen Bewertungstechniken und Inputvariablen künftig in Einklang mit den Zielen der Risikoadjustierung gebracht werden. IASB und FASB ziehen jedoch unterschiedliche Schlüsse aus den bisherigen Diskussionen und suchen derzeit nach Möglichkeiten diese Unterschiede zu vermindern. Sowohl IASB als auch FASB wollen ihre Diskussionen zu Versicherungsverträgen ab dem 19. Oktober 2011 fortsetzen.

5.5. Put Optionen über NCI

Auf Vorschlag des IFRS Interpretations Committee diskutiert das IASB einen möglichen Ausschluss von Put Optionen über NCI aus dem Anwendungsbereich von IAS 32. Ziel dieses scope out soll es sein, Inkonsistenzen zwischen den Anforderungen des IAS 32, IAS 39 und IFRS 9 zur Bestimmung finanzieller Verbindlichkeiten und den Anforderungen in IAS 27 und IFRS 10 zu reduzieren. Das Board entschied sich zunächst gegen eine Anpassung des Anwendungsbereichs von IAS 32. Eine Verringerung der Inkonsistenz sollte vielmehr durch eine Klarstellung der Bilanzierungsregeln bei nachträglichen Änderungen in der Bewertung solcher Put Optionen erreicht werden. Das weitere Vorgehen zu diesem Problem soll in Abstimmung mit dem IFRS Interpretations Committee vorgenommen werden.

6. IM BLICKPUNKT: PFLICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

6.1. Pflicht ergibt sich nach nationalem Recht

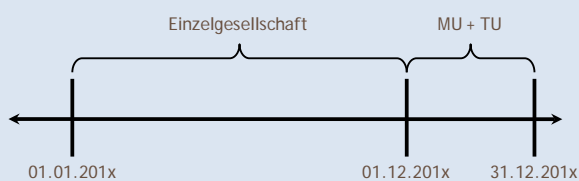
Die verpflichtende Aufstellung eines IFRS Konzernabschlusses ergibt sich in Deutschland aus § 315a HGB i.V.m. § 290 HGB. Kapitalgesellschaften (KapCo über § 264a HGB) sind demnach (bei Kapitalmarktorientierung) zur Aufstellung eines IFRS Konzernabschlusses gem. Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 verpflichtet, sofern sie Kontrolle über mindestens ein Tochterunternehmen haben. Für die erst- und letztmalige Aufstellung eines IFRS Konzernabschlusses sind die Zeitpunkte von Beginn und Ende des Konzerntatbestands entscheidend.

6.2. Begründung eines MU-TU-Verhältnisses

Die Verpflichtung zur erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses ergibt sich nach HGB durch das Vorliegen mindestens eines MU-TU-Verhältnisses.

Beispiel 1: Erstmalige Aufstellung

MU erwirbt unterjährig erstmals ein TU kurz vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.



Im Zeitpunkt des Erwerbs des TU (01.12.201x) entsteht automatisch die Konzernrechnungslegungspflicht nach § 290 HGB, weil am nächsten Bilanzstichtag die Tatbestandsvoraussetzung „Vorliegen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses i.S.v. § 290 HGB“ gegeben ist. Die verpflichtende Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht somit zum Ende des regulären Geschäftsjahres des MU (Stichtag = 31.12.201x).

Auch wenn das Tatbestandsmerkmal eines Konzerns erst kurz vor Ende des Stichtages des neuen Mutterunternehmens erfüllt wird, ist die Aufstellung eines Konzernabschlusses für das neue Mutterunternehmen verpflichtend. Erfolgt der Erwerb des Tochterunternehmens unterjährig (vgl. Beispiel 1) umfasst der erste (Konzern-)Abschluss i.d.R. ein Rumpfgeschäftsjahr. Da die berichtspflichtige Einheit (innerhalb der IFRS fehlt derzeit eine durchgängige Definition der „reporting entity“) erst im Zeitpunkt der Konzernierung entsteht, liegen keine Vorjahresvergleichszahlen für das Berichtssubjekt „Konzern“ vor. In der Folge entfällt die Angabepflicht für Vergleichszahlen gem. IAS 1.38 ff. Die Nichtveröffentlichung von Vorjahreszahlen muss allerdings gem. IFRS 1.28 im Anhang erläutert werden. Im Rahmen der Erstanwendung der IFRS ist es jedoch nicht explizit untersagt, Vergleichswerte (durch Abstellen auf die Historie der Einzelgesellschaft unter der Überschrift „Konzern“) für Vorperioden darzustellen. IFRS 1.22 verlangt jedoch die Deklaration dieser

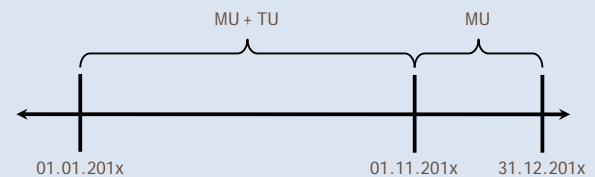
Angaben als „Non-IFRS comparative information and historical summaries“.

6.3. Wegfall des letzten MU-TU-Verhältnisses

Die Aufstellungspflicht eines Konzernabschlusses endet nach HGB in dem Zeitpunkt in dem die Kontrolle über das letzte Tochterunternehmen verloren wird.

Beispiel 2: Letztmalige Aufstellung

MU veräußert unterjährig sein einziges TU kurz vor Ende des laufenden Geschäftsjahres.



Im Zeitpunkt der Veräußerung des letzten TU (31.10.201x) endet die Konzernrechnungslegungspflicht nach § 290 HGB automatisch, weil am nächsten Bilanzstichtag die Tatbestandsvoraussetzung „Vorliegen eines Mutter-Tochter-Verhältnisses i.S.v. § 290 HGB“ nicht mehr vorliegt. Die verpflichtende Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht daher immer nur zum Ende eines regulären Geschäftsjahres des MU (Stichtag = 31.12.201x).

Mit dem Ende des Konzerntatbestands entfällt auch die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses. Unternehmen können jedoch die freiwillige Aufstellung eines Konzernabschlusses (ohne Bezugnahme auf § 290 HGB) vornehmen. Bei freiwilliger Aufstellung wären am Bilanzstichtag die Bestands- und Stromgrößen des Mutterunternehmens, zusätzlich die Stromgrößen des Tochterunternehmens bis zum Zeitpunkt ihrer Entkonsolidierung zu berücksichtigen. Die freiwillige Aufstellung des IFRS Konzernabschlusses ist im Anhang ausführlich zu erläutern.

6.4. Konzernabschlusspflicht außerhalb der EU

Innerhalb der EU ist die Frage der Konzernabschlusspflicht, gem. der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002, durch die jeweiligen nationalen Gesetzgeber (bspw. HGB) geregelt. Außerhalb der EU sind IAS 27 und IFRS 10 bei der Frage nach der Konzernabschlusspflicht einschlägig, ein Rückgriff auf die Regelungen der nationalen Gesetzgeber findet nicht statt. IAS 27 und IFRS 10 stellen bei der Konzernabschlusspflicht auf eine Stromgrößenbetrachtung ab. Ein Konzernabschluss ist demnach, unabhängig davon ob das Tatbestandsmerkmal des Konzerns innerhalb des Berichtsjahres vorhanden ist oder nicht, aufzustellen wenn Konzernsachverhalte während des Berichtszeitraums innerhalb einer Stromgrößenrechnung erfasst wurden. Im Unterschied zu vorstehenden Ausführungen zum europäischen (insb. deutschen) Rechtsraum, verlangen die IFRS keine Stichtagsbetrachtung, sondern fordern die Aufstellung eines Konzernabschlusses auch in den Fällen in denen der Konzerntatbestand zum Stichtag nicht mehr vorliegt (Stromgrößenbetrachtung).

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: 040 30293-0
Telefax: 040 337691
E-Mail: hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: 030 885722-0
Telefax: 030 8838299
E-Mail: berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: 0521 52084-0
Telefax: 0521 52084-84
E-Mail: bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: 0228 9849-0
Telefax: 0228 9849-450
E-Mail: bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 126-128
28195 Bremen
Telefon: 0421 59847-0
Telefax: 0421 59847-75
E-Mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 0471 8993-0
Telefax: 0471 8993-76
E-Mail: bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 0231 419040
Telefax: 0231 4190418
E-Mail: dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 0351 86691-0
Telefax: 0351 86691-55
E-Mail: dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 1371-0
Telefax: 0211 1371-120
E-Mail: duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: 0361 3487-0
Telefax: 0361 3487-19
E-Mail: erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: 0201 87215-0
Telefax: 0201 87215-800
E-Mail: essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: 0461 90901-0
Telefax: 0461 90901-1
E-Mail: flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 069 95941-0
Telefax: 069 554335
E-Mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 28281-0
Telefax: 0761 28281-55
E-Mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 0511 33802-0
Telefax: 0511 33802-40
E-Mail: hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: 0561 70767-0
Telefax: 0561 70767-11
E-Mail: kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: 0431 51960-0
Telefax: 0431 51960-40
E-Mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: 0261 88417-0
Telefax: 0261 88417-30
E-Mail: koblenz@bdo.de

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 0221 97357-0
Telefax: 0221 7390395
E-Mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: 0341 9926600
Telefax: 0341 9926699
E-Mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: 0451 70281-0
Telefax: 0451 70281-49
E-Mail: luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2
81373 München
Telefon: 089 55168-0
Telefax: 089 55168-199
E-Mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: 0381 493028-0
Telefax: 0381 493028-58
E-Mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Telefon: 07152 971-50
Telefax: 07152 971-800
E-Mail: leonberg@bdo.de

TROISDORF

Siebengebirgsallee 84
53840 Troisdorf
Telefon: 02241 97994-0
Telefax: 02241 97994-25
E-Mail: troisdorf@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 99042-0
Telefax: 0611 99042-99
E-Mail: wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
E-Mail: bdoglobal@bdoglobal.com


BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zu internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) • WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann WP Dr. Christian Gorny • WP StB Dr. Arno Probst WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher WP StB Michael Rohardt • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berliner Allee 59
40225 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zair@bdo.de

www.bdo.de

